

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 11 (1945)  
**Heft:** 6

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN  
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Juni 1945

Nr. 6

11. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite	Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.	Page
Der Motorwagendienst im Luftschutz. Von Hptm. Buchegger, Basel . . . . .	115	Après six ans de guerre. Par le Dr L.-M. Sandoz . . .	125
Versuche mit englischen Stabbrandbomben. Von Hptm. Clar, Basel. . . . .	120	Pour les ailes marchandes de demain. Par le cap. Ernest Næf . . . . .	128
Segelflugzeuge im Kriegseinsatz. Von Heinrich Horber, Frauenfeld . . . . .	121	Bundesratsbeschluss betreffend Teilrevision des Militär- versicherungsrechtes . . . . .	130
Besteht Blitzgefahr beim Luftfahrzeug? Von Heinrich Horber, Frauenfeld . . . . .	123	Offiziersbeförderungen . . . . .	132
		Schweiz. Verband der LO-Rechnungsführer . . . . .	132
		Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft . . . . .	134

## Der Motorwagendienst im Luftschutz

Von Hptm. Buchegger, Basel

Ob die Einheiten des örtlichen Luftschutzes über Motorfahrzeuge verfügen müssen, ist eine Frage, die entschieden ist.

Die Notwendigkeit, den Luftschutz mit Motorfahrzeugen arbeiten zu lassen, wirft eine Anzahl von Problemen auf, deren wichtigste die unten aufgeführten sind:

- I. Ausbildung der Motorfahrer;
- II. Ausrüstung der Motorfahrer;
- III. Ausbildung des Motorfahrerkadern;
- IV. Motorfahrzeuge, ihre Eignung und ihr Aufbau;
- V. Motorfahrzeugdefekte und der Reparaturdienst;
- VI. Ausbildung der Militär-Automechaniker;
- VII. Taktische Grundregeln;
- VIII. Einordnung des MWD in die Luftschutzeinheiten;
- IX. Was muss das Kader der Luftschutzeinheiten vom MWD wissen?
- X. Ausbildung des Luftschutzkadern zur Einführung in den Dienst mit Motorfahrzeugen.

### I. Ausbildung der Motorfahrer.

Allzu oft herrscht die Ansicht vor, für Leute, die fahren können, sei eine Sonderausbildung nicht nötig. Dieser Einstellung muss im Interesse der Kriegsbereitschaft mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Denn nicht um das Fahren und den Motorfahrzeug-Unterhalt unter normalen zivilen Verhältnissen handelt es sich,

sondern um die Aufrechterhaltung der Bereitschaft und der Fahrsicherheit unter abnormalen, d. h. den Kriegsverhältnissen. Um dieser Forderung gerecht werden zu können, ist die besondere Ausbildung nötig. Drei Ziele sind es, die erreicht werden müssen.

#### 1. Der Fahrzeugunterhalt.

Die Aufzählung der einzelnen Arbeiten und deren Reihenfolge erübrigt sich. Beides ist in der «Ausbildungsvorschrift für die Motortransporttruppe 1. und 2. Teil» enthalten und wird in diesem Sinne in den Ausbildungskursen instruiert. Selbstverständlich können in den kurzen Kursen aus Angehörigen anderer Berufe keine Automechaniker gemacht werden. Was erreicht werden soll und auch muss, ist die Fähigkeit, die Störungen am Motorfahrzeug rechtzeitig zu erkennen.

Was dem Nichtfachmann als Fahrer Schwierigkeiten macht, ist die Feststellung, wann mit eigener Kraft nicht mehr weitergefahren werden darf, trotz dringlichem Auftrag. Wird z. B. ein vorerst leichtes Klopfen im Motor überhört oder falsch gedeutet, so kann es leicht zu schweren Lagerschäden führen, deren Behebung sehr viel mehr kostet, als wenn man rechtzeitig aufgehört hätte zu fahren. Ein Knacks im Getriebe, nicht beachtet, kann das ganze Getriebe ersatzreif machen. Rechtzeitig nachgeschaut, hätten die grossen Kosten sich vermeiden lassen. Angst vor einem